



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 22

Jahrgang 2017

Erscheinungstag: 14.07.2017

---

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“, 7. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	126 - 128
--------------------	--	-----------

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“, 7. Änderung**

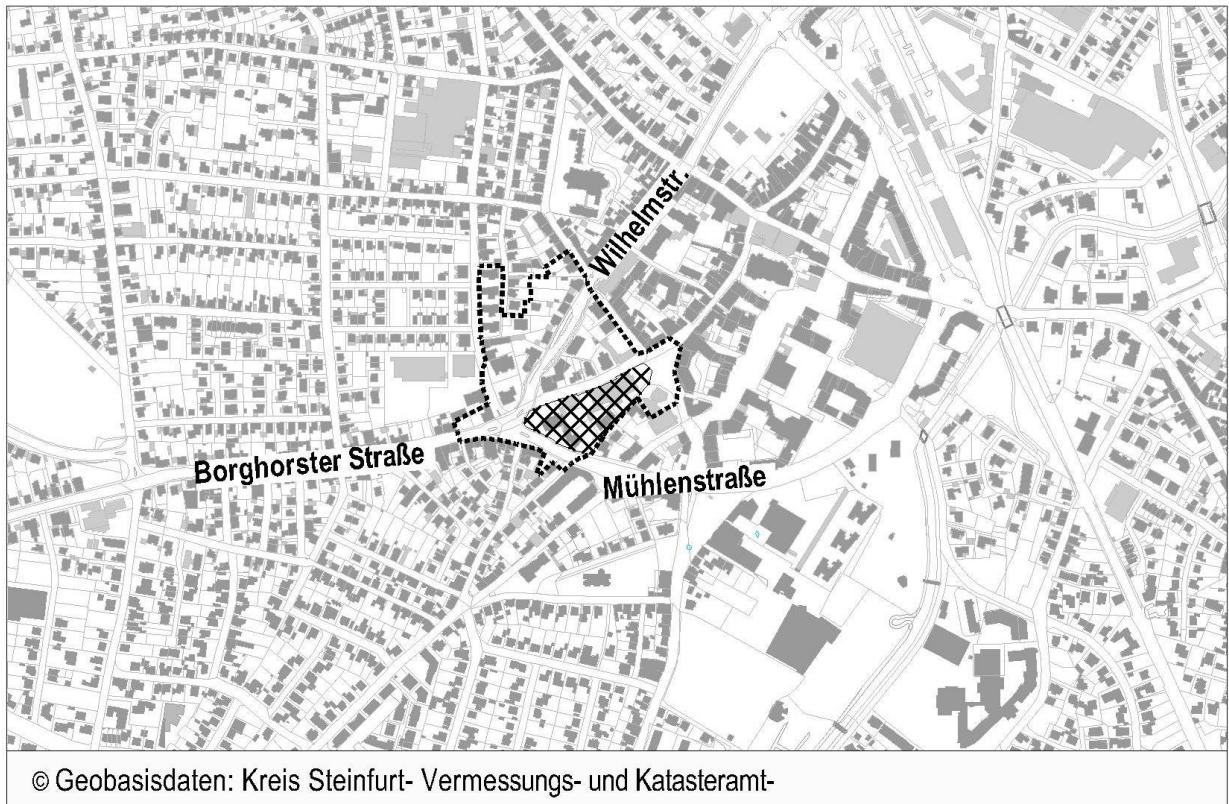
#### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Hochwasserschutzgesetz II vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2193) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 8 G "Sandufer / Wilhelmstraße“, 7. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 G "Sandufer / Wilhelmstraße“, 7. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 8 G "Sandufer / Wilhelmstraße“, 7. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“ grenzt an die Kirchstraße und an die Sandufergasse an, umfasst im Wesentlichen das Gelände der Verbundsparkasse Emsdetten-Ochtrup sowie der Stadtbibliothek und liegt unmittelbar im Stadtzentrum Emsdettens.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



**Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines dreigeschossigen Bürogebäudes in der Innenstadt geschaffen werden.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 G „Sandufer / Wilhelmstraße“, 7. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 13. Juli 2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister